



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Amt für Soziales und Senioren

Sachbearbeiter/in: Daniela Hoffmann
-------------------------------------

**Angemessene Kosten der Unterkunft im SGB II, SGB XII; Festsetzung der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren	18.07.2018	nichtöffentlich	Beschlussvorschlag
Hauptausschuss	24.07.2018	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Anwendung der Fortschreibung des Konzepts zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und die darin ermittelten Richtwerte über die Kosten der Unterkunft werden mit Wirkung zum 1.8.2018 beschlossen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Richtlinie zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II und SGB XII entsprechend anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		ca. 35.000,00 € jährlich im SGB II (DK 99 - 312100.5461101, 3121005461201)	
		ca. 2.000,00 € jährlich im SGB XII, 3. Kapitel, Hilfe zum Lebensunterhalt (DK 98 – 311101.5331210)	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		Ca. 37.000,00 €  Ca. 19.000,00 € Nach Abzug der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im SGB II von derzeit 49,3 % (312100.4191100)	
Haushaltsmittel vorhanden?		ja	
Folgekosten?		ja	

## I. Zusammenfassung

Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 10.05.2016 wurden die Angemessenheitsgrenzen der Unterkunftskosten, die als Bedarf im SGB II und SGB XII anerkannt werden können, mit Wirkung zum 01.07.2016 neu angepasst. Grundlage war das von der Firma Analyse & Konzepte erarbeitete Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und die darin ermittelten Richtwerte.

Auf Grundlage der Fortschreibung dieser Mietwerterhebung zum Stichtag 01.09.2017 sollen die Richtwerte zum 01.08.2018 nach zwei Jahren erneut angepasst werden.

## II. Sachvortrag

### Fortschreibung des Konzepts zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft

Die Verfahrensregelungen der Stadt Schwabach zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten entsprachen nicht mehr den Vorgaben des Bundessozialgerichts. Es soll schlüssig nachvollzogen werden können, wie eine Kommune eine angemessene Miete ermittelt (schlüssiges Konzept). Durch höchstrichterliche Rechtsprechung wurden neben methodischen Grundlagen auch mathematisch-statistische und wissenschaftliche Kriterien zur Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunftskosten festgeschrieben.

Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2016 zum Stichtag 01.09.2015 durch die Fa. Analyse und Konzepte ein „schlüssiges Konzept“ zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft für die Stadt Schwabach erarbeitet, um zukünftig wieder rechtssichere und wohnungsmarktkonforme Entscheidungen bezüglich der Leistungen für Kosten der Unterkunft treffen zu können. Die Anwendung der darin ermittelten Richtwerte wurde mit Wirkung zum 01.07.2016 beschlossen.

Mit Schreiben vom 02.08.2016 (I3/6074-1/4) empfiehlt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS), die ermittelten Werte zumindest alle zwei Jahre zu überprüfen bzw. im Rahmen einer regionalen Fortschreibung des schlüssigen Konzepts spätestens nach zwei Jahren zu berücksichtigen und ggf. anzupassen. Danach wurde eine Indexfortschreibung des Konzepts zum Stichtag 01.09.2017 in Auftrag gegeben.

Bei Anpassung der Richtwerte auf Basis des speziellen Verbraucherpreisindex für den Freistaat Bayern, welcher die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt, ergeben sich folgende Anpassungsbeträge:

Anzahl Personen	angemessene Größe	Richtwert seit 01.07.2016	empfohlener Richtwert ab 01.08.2018	Erhöhung um
1 Person	50 m <sup>2</sup>	350,00 €	360,00 €	2,86 %
2 Personen	65 m <sup>2</sup>	442,00 €	455,00 €	2,94 %
3 Personen	75 m <sup>2</sup>	486,00 €	502,00 €	3,29 %
4 Personen	90 m <sup>2</sup>	605,00 €	624,00 €	3,14 %
5 Personen	105 m <sup>2</sup>	674,00 €	694,00 €	2,97 %
		jede weitere Person 97,00 €	jede weitere Person 99,00 €	2,06 %

Anmerkung: Diese Richtwerte beinhalten die Betriebskosten, jedoch nicht die Heizkosten (Nr. 35.01 SHR).

Bezüglich der Anwendung des speziellen Verbraucherpreisindex für den Freistaat Bayern wird auf die Empfehlungen der Firma Analyse & Konzepte unter Ziffer 4, Seite 10 ff, der Fortschreibung verwiesen. Insbesondere wird auf die Methodenfreiheit des Bundessozialgerichts und das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen L 20 SO 418/14 Bezug genommen.

### III. Kostenschätzung

Bedarfsgemeinschaften, die die Mietobergrenze überschreiten:						
SGB II						
Bedarfsgemeinschaften insgesamt, Stand April 2018:				984		
		Anzahl	Mietobergrenze aktuell	Aufwand für Unterkunfts- kosten aktuell	neuer Richtwert	Aufwand für Unterkunfts- kosten nach Anhebung der Richtwerte
1-Personen-Haushalt		90	350,00 €	31.500,00 €	360,00 €	32.400,00 €
2-Personen-Haushalt		54	442,00 €	23.868,00 €	455,00 €	24.570,00 €
3-Personen-Haushalt		39	486,00 €	18.954,00 €	502,00 €	19.578,00 €
4-Personen-Haushalt		12	605,00 €	7.260,00 €	624,00 €	7.488,00 €
5- Personen-Haushalt		11	674,00 €	7.414,00 €	694,00 €	7.634,00 €
6-Personen-Haushalt		2	771,00 €	1.542,00 €	793,00 €	1.586,00 €
8-Personen-Haushalt		1	965,00 €	965,00 €	991,00 €	991,00 €
9-Personen-Haushalt		1	1.062,00 €	1.062,00 €	1.090,00 €	1.090,00 €
Gesamt:		210	Gesamt:	92.565,00 €		95.337,00 €
Anteil an allen Bedarfsgemeinschaften prozentual:		21,34%		Differenz:		2.772,00 €
					* 12 Monate	33.264,00 €
				davon Erstattung durch Bundesbeteiligung, aktuell 49,3 %:		16.399,15 €
				Mehrkosten für die Stadt:		16.864,85 €
				Gerundet:		17.000,00 €

<b>3. Kapitel SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt</b>						
<b>Bedarfsgemeinschaften insgesamt, Stand Mai 2018:</b>					<b>35</b>	
		Anzahl	Mietobergrenze aktuell	Aufwand für Unterkunfts- kosten aktuell	neuer Richtwert	Aufwand für Unterkunfts- kosten nach Anhebung der Richtwerte
1-Personen-Haushalt		8	350,00 €	2.800,00 €	360,00 €	2.880,00 €
2-Personen-Haushalt		3	442,00 €	1.326,00 €	455,00 €	1.365,00 €
3-Personen-Haushalt		1	486,00 €	486,00 €	502,00 €	502,00 €
4-Personen-Haushalt		1	605,00 €	605,00 €	624,00 €	624,00 €
Gesamt:		13	Gesamt:	5.217,00 €		5.371,00 €
Anteil an allen Bedarfsgemeinschaften prozentual:			37,14%	Mehrkosten:		154,00 €
				* 12 Monate		1.848,00 €
				Gerundet:		2.000,00 €

Mehrausgaben im 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) werden vom Bund zu 100 % erstattet und wurden vor diesem Hintergrund nicht berücksichtigt.

Nach vorliegender Kostenkalkulation errechnen sich geschätzte Mehrkosten i. H. v. 37.000,00 € jährlich, die sich durch die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im SGB II auf ca. 19.000,00 € reduzieren.

Die zusätzlichen Kosten dürften, nach aktueller Prognose, durch den Haushaltsansatz gedeckt werden.